

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 4 RJ 227/64

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
4. August 1970

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 23. Juli 1970 durch

Senatspräsident P e n q u i t t ,
Bundesrichter Dr. E c k e r ,
Bundesrichter M ü l l e r ,
Bundessozialrichter L ä e r und
Bundessozialrichter B e n e d y c z u k

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
28. Februar 1964 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



G r ü n d e :

Landessozialgericht (LSG) und Sozialgericht (SG) haben dem Kläger die Erwerbsunfähigkeitsrente mit Wirkung vom 1. November 1962 an zugesprochen. Nach den Feststellungen des LSG kann der Kläger, der auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden kann, noch leichte Arbeiten im Sitzen bis zu vier Stunden täglich verrichten. Solche Arbeitsplätze seien jedoch - so ist in den Gründen des angefochtenen Urteils ausgeführt - in nennenswerter Zahl in Berlin nicht vorhanden.

Mit der -zugelassenen- Revision macht die Beklagte geltend, daß es im Rahmen des § 1247 RVO auf das Vorhandensein geeigneter Teilzeitarbeitsplätze nicht ankomme. Im übrigen gebe es solche Arbeitsplätze in Berlin in hinreichender Zahl.

Die Beklagte beantragt,

die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben
und die Klage abzuweisen,

hilfsweise

den Rechtsstreit an das LSG Berlin
zurückzuverweisen.

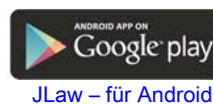
Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist begründet.

In den Gründen des angefochtenen Urteils ist ausgeführt, daß es Teilzeitarbeitsplätze, auf die der Kläger verwiesen werden könne, in Berlin in nennenswerter Zahl nicht gebe. Diese Feststellung allein reicht jedoch nicht aus, die Entscheidung des Berufungsgerichts zu stützen.

Für die Beurteilung, ob ein Versicherter berufs-
unfähig (§ 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung
-RVO-) oder erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2 RVO) ist,
ist es - neben einer Leistungsminderung aus gesund-
heitlichen Gründen - erheblich, daß Arbeitsplätze,
die er mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit
noch ausfüllen kann, vorhanden sind. Auf Tätigkeiten,
für die ihm der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen
ist, darf er nicht verwiesen werden. Der Arbeitsmarkt
ist ihm praktisch verschlossen, wenn das Verhältnis
der im Verweisungsgebiet vorhandenen, für ihn in
Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl
der Interessenten für solche Beschäftigungen un-
günstiger ist als 75 zu 100. Hierauf kommt es aller-
dings dann nicht an, wenn der Versicherte einen ent-
sprechenden Arbeitsplatz - jedoch nicht auf Kosten
seiner Gesundheit oder nur vorübergehend - innehat
oder die Annahme eines solchen ohne triftigen Grund
ablehnt. Diese Grundsätze hat der Große Senat des
Bundessozialgerichts (BSG) aus der Entstehungs-
geschichte und dem Sinn und Zweck der beiden genann-
ten Vorschriften - mit jeweils ausführlichen Be-
gründungen - abgeleitet (BSG 30, 167; 30, 192).
Ihre Anwendung zwingt bei der Prüfung, ob Berufs-
unfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, zu
Ermittlungen darüber, ob - und unter welchen Verhält-
nissen - der Rentenbewerber tatsächlich arbeitet, ob
ihm ein angemessener Arbeitsplatz bekannt geworden
oder ob für ihn ein entsprechendes Arbeitsfeld vor-
handen ist. Im vorliegenden Fall sind Ermittlungen
so, wie sie der Große Senat erwartet, bisher nicht
angestellt worden; bis zum Bekanntwerden der Ent-
scheidungen des Großen Senats konnten sie in dieser
Weise auch nicht angestellt werden. Sie sind nach-
zuholen. Dabei sind alle Beweisquellen zu berück-
sichtigen (vgl. Urteil des Senats vom 23. Juli 1970
- 4 RJ 497/67 =). Nach der Auffassung des Großen Senats



ist es nämlich nicht allgemein zulässig, die Ermittlungen über das Vorhandensein von Teilzeitarbeitsplätzen auf Anfragen an die Arbeitsverwaltung zu beschränken.

Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen (vgl. auch BSG SozR zu RVO § 1247 Nr. 21).

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.

